

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.03.1999

Geschäftszahl

V96/98

Sammlungsnummer

15442

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der Umwidmung eines Seeufergrundstückes von "Grünland-Bad" in "Grünland-Landwirtschaft"; keine Erreichung des im Entwicklungsprogramm festgelegten Zieles der Freihaltung des Seeufers von einer Verbauung durch punktuelle Umwidmung bloß einzelner Parzellen; keine Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Grundeigentümers mit den öffentlichen, insbesondere naturschutzrechtlichen Interessen

Rechtssatz

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee betreffend den Flächenwidmungsplan (beschlossen am 06.12.90 und in Kraft getreten am 18.10.91), soweit er für ein Grundstück die Widmungs- und Nutzungsart "Grünland für die Landwirtschaft" festlegt, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Die im Bereich des Nordufers des Weißensees vorgenommenen punktuelle Umwidmungen bloß einzelner Parzellen von "Grünland-Bad" in "Grünland für die Land- und Forstwirtschaft" sind nicht geeignet, die im Entwicklungsprogramm festgelegten Entwicklungsmaßnahmen (Erhaltung der im Bereich des Weißensee Nordufers gelegenen Schilf- und Schwingrasengesellschaften) im Sinne des §9 Abs2 Krnt GemeindeplanungsG 1982 zu verwirklichen.

Es ist zwar der Gemeinde im allgemeinen nicht verwehrt, und in besonderen Fällen sogar geboten, Grundflächen, die aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht verbaut werden sollen, auch durch den Flächenwidmungsplan von einer Verbauung freizuhalten. Wenn die Gemeinde aber bei ihrer Flächenwidmung naturschutzrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt, so darf sie nicht nur punktuelle Maßnahmen der Flächenwidmung setzen, sondern muß diese Maßnahmen für Grundstücke, auf die dieselben natürlichen Gegebenheiten zutreffen (hier: Feuchtgebiete) großflächig setzen.

Die Entscheidung, nur jene bisher unbebauten Uferflächen mit der Widmung "Grünland-Bad" zu belassen, bei denen auf den dazugehörigen Bauparzellen Objekte errichtet werden, die diese Widmung rechtfertigten, stellt keine ausreichende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Freihaltung der Grundstücke und dem Interesse der Grundeigentümer an Badeparzellen am See dar.

(Anlaßfall B2960/96, E v 03.03.99, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).